

S a t z u n g

Sportclub Vogt e.V.



Langlauf

Leichtathletik

Ringen

Tischtennis

Turnen

Volleyball

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

- a) Der Verein führt den Namen Sportclub Vogt e.V.
- b) Er wurde gegründet am 04. Dezember 2000, hat seinen Sitz in Vogt, Landkreis Ravensburg und ist im Vereinsregister VR550942 des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinder-schutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unver-sehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbehal-tene Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Stuttgart und der für seine Abteilungen zuständigen Landesfachverbände, deren Satzung er anerkennt. Satzungen sowie Ordnungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, oder die vom WLSB oder von den Landesfachverbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Verein erlassen werden, sind für die Mitglieder bindend.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder können sich allen oder auch nur bestimmten Abteilung anschließen.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 15 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Angehörige unter 15 Jahren sind Schüler. Jugendliche und Schüler werden von den Jugendleitern und Jugendausschüssen der verschiedenen Abteilungen geführt und betreut.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres sofort zu bezahlen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur
 - a) durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung und
 - b) nach Bezahlung des laufenden Jahresbeitrags erfolgen kann.
2. durch Tod
3. durch Auflösung des Vereins,
4. durch Ausschluss.

§ 6 **Ausschluss**

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens 1 Jahr in Verzug gekommen ist,
2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen und Ordnungen des WLSB oder der Landesfachverbände,
3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Vom Rechtsmittel ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Gebrauch zu machen.

Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Für Jugendliche und Schüler gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht besteht jedoch für diese beim Hauptausschuss nicht. Mit dem Austritt oder Ausschluss enden sofort alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands können von der Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Sport oder um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Ernennung müssen $\frac{3}{4}$ aller anwesenden ordentlichen Delegierten zustimmen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung und der Delegiertenversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, an der Generalversammlung bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die im § 3 bezeichneten Satzungen und Ordnungen einzuhalten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Hauptkassier/erin durch Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit, sofern sie diesen nicht freiwillig weiter entrichten wollen.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Schüler wird durch den Vorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.

§ 10 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Sportarten) auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Übungsleiter/in) werden dabei die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein weitergegeben.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der Hauptausschuss

§ 12 Die Generalversammlung

A) Die ordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Änderung des Zwecks des Vereins
 - b) Änderung des Vereinsnamens
 - c) Beschlüsse über Erwerb, Bau, Herstellung, Beschaffung, Veräußerung von Gegenständen, Liegenschaften und dergleichen über € 50.000 im Einzelfall
 - d) Auflösung oder Fusion des Vereins
 - e) wichtige Änderungen der Satzung und zwar
 - ea) Name des Vereins
 - eb) Vereinszweck
 - ec) Organe des Vereins
 - ed) Generalversammlung
 - ee) Auflösung des Vereins
2. Sie ist vom/von der 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Vogt einzuberufen.
3. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
4. Die Generalversammlung ist ab mindestens 7 erschienenen Mitgliedern beschlusskräftig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch einen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen wird.
5. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst (ausgenommen Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.) Ungültige Stimmen und Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
6. Anträge zur Tagesordnung aus Mitgliederkreisen müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge müssen nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sind, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

B) Die außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen können von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Auf schriftlich gestellten Antrag, unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens $\frac{1}{3}$ aller ordentlichen Mitglieder muss der/die 1. Vorsitzende eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb 4 Wochen einberufen.

Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei A).

§ 13 Die Delegiertenversammlung

A) Die ordentliche Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist zu Beginn eines neuen Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Vogt.
2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - aa) der/des 1. Vorsitzenden
 - ab) des/der Schriftführers/in
 - ac) der/Abteilungsleiter/innen
 - ad) des /der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten
 - ae) des /der Datenschutzbeauftragten
 - af) des/der Vereinsjugendleiters/in
 - ag) des/der Hauptkassiers/in
 - ah) der Kassenprüfer/innen
 - b) Entlastung des Vorstandes und der 4 Beigeordneten des Hauptausschusses
 - c) Neuwahlen des Vorstandes, der 4 Beigeordneten und der 2 Kassenprüfer
 - d) Entscheidung über Anträge der Mitglieder des Vereins
 - e) Beschluss über Erwerb, Bau, Herstellung und Beschaffung, Veräußerung von Gegenständen, Liegenschaften und dergleichen von € 5.000,00 bis € 50.000,00 im Einzelfall
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Änderung der Satzung, soweit die Generalversammlung nicht zuständig ist
 - h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
3. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Hauptausschusses
 - b) den Delegierten der Abteilungen
 - c) den Ehrenmitgliedern
4. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht der Delegiertenversammlung beizuwohnen, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Ihnen kann, soweit sie nicht stimmberechtigt sind, zu einem Tagesordnungspunkt auf Antrag von fünf Delegierten das Rederecht erteilt werden.
5. Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte die Delegierten und deren Stellvertreter. Jede Abteilung erhält je angefangene 50 Mitglieder einschließlich Jugendliche ab 15 Jahren einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte.
6. Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren Einverständnis schriftlich vorliegt.

8. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Schriftführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
 9. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist; sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Sollte die Leitung so nicht gewährleistet sein, so ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen.
 10. Anträge, die der Delegiertenversammlung vorgelegt werden sollen, müssen 8 Tage vorher beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
Später eingereichte Anträge bleiben unberücksichtigt, es sei denn, $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung beschließen die Behandlung des Antrages.
- Satz 2 gilt nicht bei Anträgen zur Änderung der Satzung.
11. Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.
 12. Die Delegiertenversammlung kann im Einzelfall Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe übertragen.

B) Die außerordentliche Delegiertenversammlung

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, einzuberufen, wenn

- a) die Interessen des Vereins es erfordern
- b) es mindestens 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

§14 Der Vorstand

1. Der von der Delegiertenversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Hauptkassier/in
 - e) den Abteilungsleitern/innen
 - f) dem/der Vereinsjugendleiter/in

Die zum Vorstand gehörenden Abteilungsleiter/innen werden in den Jahreshauptversammlungen gewählt und müssen von der Delegiertenversammlung bestätigt werden. Die Bestätigung durch die Delegiertenversammlung gilt auch für den/die Vereinsjugendleiter/in.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.
3. Der Vorstand ist jeweils vom/von der 1. Vorsitzenden einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch kommissarische Ernennung einer Person aus dem jeweiligen Ressort durch den Vorstand ersetzt. Bei Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen, die im Zuge der Geschäftsführung entstehen, können ersetzt werden.
7. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG).

§ 15 Der gesetzliche Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt allein.

Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Delegiertenversammlung und die Generalversammlung.

Der/Die 1. Vorsitzende ist Vorsitzender des Hauptausschusses.

§ 16 Der/Die 2. Vorsitzende

Der /Die 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung die/den 1. Vorsitzende/n.
Dies gilt für das Innenverhältnis.

§ 17 Der/Die Schriftführer/erin

Der/Die Schriftführer/erin ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses, über die Delegiertenversammlung und über die Generalversammlung hat er/sie ein Protokoll zu führen.

§ 18
Der/Die Hauptkassier/erin

Der/Die Hauptkassier/erin ist der/die verantwortliche Leiter/in des Kassenwesens und hat über sämtliche Ein- und Ausgänge von Geldern Buch zu führen. Er/Sie ist berechtigt, Kassierer zum Einzug von Beiträgen oder zu anderen Tätigkeiten zu beauftragen, wobei er/sie jedoch von der Verantwortung nicht entbunden ist. Er/Sie verwaltet das gesamte Vereinsvermögen. Alle Verfügungen über Vermögen des Vereins bedürfen jedoch der Zustimmung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden, des Vorstandes, der Delegiertenversammlung oder der Generalversammlung, und zwar wie folgt:

Ausgaben von € 1.000,00 bis € 5.000,00 müssen vom Vorstand genehmigt werden und Ausgaben von € 5.000,00 bis € 50.000,00 bedürfen der Genehmigung einer Delegiertenversammlung. Ausgaben über € 50.000,00 bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Diese Regelung gilt vereinsintern.

§ 19
Der/Die Vereinsjugendleiter/in

Der/Die Vereinsjugendleiter/in ist für eine übergeordnete Zusammenarbeit der Jugendgruppen der verschiedenen Abteilungen verantwortlich. Der/Die Vereinsjugendleiter/in wird von den Jugendleitern der Abteilungen jährlich neu gewählt.

§ 20
Der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 21 Der/die Abteilungsleiter/in

Die Abteilungsleiter/innen sind für alle Vorgänge innerhalb der Abteilungen (Sportbetrieb, Versammlungen, Veranstaltungen, Beschlüsse) verantwortlich.

§ 22 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) den von der Delegiertenversammlung gewählten 4 Beigeordneten.

Der Hauptausschuss ist jeweils vom/von der 1. Vorsitzenden einzuberufen. Der Hauptausschuss berät vor allem Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Vereinsführung. Die Beschlüsse des Hauptausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so wird es durch kommissarische Ernennung einer Person aus dem jeweiligen Ressort durch den Vorstand ersetzt.

§ 23 Die Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, jeweils vor der jährlichen Delegiertenversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand schriftlich zu berichten. Auf der Delegiertenversammlung muss der Kassenprüferbericht bekanntgegeben werden. Auf Grund dieses Berichts wird über die Entlastung entschieden. Den Kassenprüfern/innen ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 24 Vereinsabteilungen

1. Zum sportlichen Betrieb gliedert sich der Verein in „Abteilungen“.
Die jeweils auf den verschiedenen Abteilungs-Jahreshauptversammlungen gewählten oder benannten
Abteilungsleiter/in
Stellvertreter/in
Schriftführer/in
Kassierer/in
Jugendleiter/in
Übungsleiter/in
Kassenprüfer/in
sind für die Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich.

2. Jede Abteilung führt mit Zustimmung des Vorstandes eigenverantwortlich eine eigene Kasse. Diese unterliegt der Prüfung des/ der Hauptkassiers/in und des/der 1. Vorsitzenden. Die Mitgliedsbeiträge fließen nach Abzug des Versicherungsbeitrages und der Verbandsabgaben jeweils anteilmäßig in die Abteilungskassen zurück. Jeder Abteilung muss von den zu ihr gehörenden Mitgliedern mit Zustimmung des Vorstandes so viel Zuschläge zum Vereinsbeitrag erheben, dass ihre Ausgaben zur Verwirklichung des jeweiligen Sportbetriebes gedeckt sind. Von den einzelnen Abteilungen ist jährlich ein Mitgliedsverzeichnis dem Hauptausschuss vor Beginn des Beitragseinzugs vorzulegen.
3. Wichtige Beschlüsse innerhalb der Abteilungen sind zu protokollieren und dem Vorstand zur weiteren Auswertung vorzulegen.

§ 25 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 3 der Satzung.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

§ 27 Finanzierung

Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch nachstehend aufgeführte Einnahmequellen aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- c) Stiftungen und Spenden
- d) sonstige Zuschüsse

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 28 Vereinsauszeichnungen

Vereinsauszeichnungen werden auf Antrag der Abteilungsleiter nach der Ehrenordnung des SC Vogt e.V. ausgesprochen.

§ 29 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können je nach Zuständigkeit nur von der Generalversammlung oder der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mit der Einladung zur Generalversammlung, bzw. Delegiertenversammlung ist die gewünschte Satzungsänderung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 30 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Zu dem Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportclub Vogt e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Vogt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Vogt zu verwenden hat.

§ 31
Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden, unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts, entweder durch den Vorstand oder den Hauptausschuss entschieden. Die Entscheidung, wer die Streitigkeiten schlichtet, fällt der Vorstand. Die Entscheidung wird dem jeweiligen Beteiligten durch Einschreibebrief mitgeteilt. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 32
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Delegiertenversammlung am 17. April 2018 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vogt, 17.04.2018

Für die Richtigkeit:

Uschi Riegger

Uli Rotter